

(Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, aber auch Grundstücke und Gebäude) bilden den Grundfonds, der mit dem Materialfonds (Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsstoffe) zu den materiellen Fonds gehört. Die Betriebe bilden als finanzielle Fonds den Investitionsfonds (zur Finanzierung von Investitionen), den Fonds Wissenschaft und Technik (zur Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen), den Prämienfonds, den Leistungsfonds (zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung), den Kultur- und Sozialfonds, das »Konto junger Sozialisten« (zur Förderung der Jugendarbeit) und den Reparaturfonds (Grundriß »Wirtschaftsrecht«, S. 65/66). Auch die Betriebe sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu unterbreiten<sup>22</sup>.

c) Die **Kooperationskompetenz** umfaßt die Verpflichtung des VEB, »effektive Kooperationsbeziehungen mit Kombinat und Betrieben herzustellen« (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Kombinat-VO). Ferner hat er zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, wichtigen Kooperationspartnern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zu sichern (§ 34 Abs. 3 Satz 3 Kombinat-VO). Weiter hat der VEB in Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, die dafür erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten. Zur Vorbereitung und Realisierung der Außenhandelsaufgaben hat er eine rationelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zu organisieren (§ 34 Abs. 5 Kombinat-VO). Der Direktor des VEB hat mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Kombinat-VO).

Die im Verhältnis zu den Kombinatbetrieben größeren Kompetenzen auf dem Gebiet der Kooperation ergeben sich aus seiner Stellung im Wirtschaftssystem (s. Rz. 77 zu Art. 42).

d) Die **Produktionskompetenz** eines produzierenden VEB ergibt sich aus seiner Verpflichtung, »auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen ... für die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung der Pläne« zu sorgen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Kombinat-VO). Wie die Produktionskompetenz für die produzierenden Betriebe sich aus der Verpflichtung zur Planerfüllung herleiten läßt, so kann für Betriebe mit anderen Aufgaben (Handel, Kundendienst u.a.) die Kompetenz abgeleitet werden, entsprechend ihrer Aufgabenstellung innerhalb ihres Bereichs der Volkswirtschaft tätig zu sein, woraus sich dann spezielle, der Produktionskompetenz entsprechende Kompetenzen ergeben.

Zu den VEB, die spezielle Kompetenzen haben, gehören die volkseigenen **Außenhandelsbetriebe** (AHB). Sie ergeben sich aus ihrer Funktion bei der Verwirklichung des staatlichen Außenhandelsmonopols (s. Rz. 112 zu Art. 9). Grundsätzlich dürfen nur sie Export- und Importverträge abschließen. Das geschieht im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung, nämlich auf Rechnung der Produktions- bzw. Binnenhandelsbetriebe. Zur Sicherung von Export- und Importverpflichtungen können die AHB den VEB in be-

<sup>22</sup> A.a.O. wie Fußnote 18.